Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 28 (1966)

Heft: 13

Rubrik: Angewandtes Strassenverkehrsgesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Angewandtes Strassenverkehrsgesetz

In unserer Schrift Nr. 8 «Der Landwirt und der Strassenverkehr» haben wir anhand einer Zeichnung gezeigt, dass an Strassenkreuzungen hochwachsende Pflanzen zurückgemäht werden sollten, bis die Uebersicht einwandfrei ist. Das untenstehende Bild spricht eine deutliche Sprache. Hier hätte der Landwirt unbedingt durch rechtzeitiges Abmähen der Ecke Abhilfe resp. Uebersicht schaffen sollen. Die Eidg. Strassenverkehrsgesetzgebung verpflichtet ihn hiezu nicht direkt, hingegen tun dies in der Regel die kantonalen Gesetze. Nachstehend veröffentlichen wir den entsprechenden Artikel des Bernischen Gesetzes:

- Artikel 73/1 Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 m an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen. Längs Hauptstrassen ausserorts beträgt der Abstand mindestens 5 m von der Strassenfahrbahn.
- Artikel 73/4 An Bahnübergängen, Kreuzungen, Kurven und dergleichen dürfen Sträucher die Uebersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt für landw. Kulturen innerhalb der in Abs. 1 für Bäume vorgeschriebenen Abstände, wenn es sich um Hauptstrassen oder andere vom Regierungsrat dieser Vorschrift unterstellte Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr handelt.

Soweit das Gesetz. Hand auf's Herz! Wir, die wir so gerne gegen die Einmischungen des Staates in die private Sphäre des Bürgers schimpfen, müssen ausgerechnet wir es so weit kommen lassen, dass der Staat, das Schaffen von Uebersichtlichkeit vorschreiben muss. Hätte nicht im vorliegenden Falle sich der gesunde Menschenverstand einschalten sollen,



bevor der Sündenphotograph zur Stelle war. Denket vielleicht jetzt im Herbst beim Ansähen an die unübersichtlichen Stellen an den Kreuzungen von Strassen und Wegen. Besten Dank für die vernünftige Einstellung und zum Wiedergutmachen ist es nie zu spät!

Sie ist erschienen: die zusätzliche Nr. 2a/66, enthaltend:

Der Katalog 1966

der landw. Motorfahrzeuge und

Das Verzeichnis 1966

der landw. Maschinen und Geräte

Die Publikation enthält nebst mehreren Seiten von Abbildungen einige wertvolle Hinweise über

- Begriffe, Erläuterungen und Normen
- die technischen Daten (in Tabellenform) der nachstehend aufgeführten Modelle:
 - 119 Vierrad-Traktoren
 - 24 landw. Kombinationsfahrzeuge
 - 12 Geländefahrzeuge
 - 63 Einachs-Traktoren, Motormäher, Motorhacken und Motorfräsen
- Das Verzeichnis der landw. Maschinen und Geräte enthält, aufgeteilt nach Sachgebieten, über 1500 Marken.
- Am Schluss befindet sich ein alphabetisches Verzeichnis mit vollkommener Adresse und Telephonnummer von 301 Firmen der Landmaschinen-Branche.

Die 168 Seiten umfassende Nummer kann bestellt werden gegen Vorausbezahlung von Fr. 4.50 auf das Postcheckkonto 80 - 32608 (Zürich) des Schweiz. Traktorverbandes in Brugg.



Es ist eine wertvolle Publikation um Ueberblicke zu schaffen.



Wir zeigen Ihnen an der

OLMA Halle 3 Stand 301 (am Haupteingang)

interessante dänische und deutsche Landmaschinen.

Wir erwarten gerne Ihren Besuch an unserem bedeutend grösseren Stand.

E. Griesser, 8450 Andelfingen 1 ZH

Landmaschinen

Telefon (052) 4 11 22